

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Inflationsabhängige Rententrendan- nahme bei der Bewertung unmittelba- rer Pensionsverpflichtungen nach HGB und IFRS

Köln, 22. April 2024

Präambel

Die Unterarbeitsgruppe *Rententrend* der Arbeitsgruppe *Rechnungslegung in der bAV* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Anwendungsbereich

Die Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen unterliegt einer Reihe von Schätzparametern, zu denen üblicherweise auch eine Annahme für die künftige Anpassung der laufenden Renten (sog. Rententrend) zählt.

Dieser Rententrend und auch weitere Trendannahmen werden häufig wesentlich durch die Erwartung über die künftige Inflation geprägt, so dass zur Festlegung der Trendannahmen eine Einschätzung über künftige Inflationsraten zu treffen ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe *Rechnungslegung* des Fachausschusses Altersversorgung die Unterarbeitsgruppe *Rententrend* gegründet, die sich mit Methoden zur Festlegung der Inflations- und Rententrendannahme beschäftigen sollte.

Obwohl sich der Ergebnisbericht primär mit der Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auseinandersetzt, gelten viele Aussagen für mittelbare Altersversorgungszusagen entsprechend.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Dieser Ergebnisbericht betrifft alle IVS-geprüften Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung³ sowie sonstige DAV-Mitglieder, die mit der Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen befasst sind.

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung / am 22. April 2024 verabschiedet und am 22. April 2024 zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Unterarbeitsgruppe *Rententrend* der Arbeitsgruppe *Rechnungslegung in der bAV* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Korbinian Meindl (Leitung), Claudia Brendecke, Jürgen Fodor, Alexander Gisa, Thomas Hagemann, Björn Ricken, Dr. Philipp Schriever, Kai Seidl sowie der Arbeitsgruppe *Rechnungslegung*, namentlich Andreas Johannleweling (Leitung), Jürgen Fodor, Dr. André Geilenkothen, Dr. Rainer Goldbach, Christiane Grabinski, Dr. Bernd Hackenbroich, Thomas Hagemann, Dr. Günter Hainz, Dr. Friedemann Lucius, Korbinian Meindl, Kristina Schwedler und Dr. Manfred Stöckler.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

³ Der besseren Lesbarkeit wegen wird in diesem Ergebnisbericht im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Auswirkung der Inflation auf Trendannahmen.....	4
1.1. Auswirkung der Inflation auf den Rententrend.....	4
1.2. Auswirkung auf den Gehaltstrend.....	4
2. Ableitung einer Inflationserwartung.....	5
2.1. Kurz-, mittel- und langfristige Inflation.....	5
2.2. Anpassungsstau.....	5
2.3. Datenquellen zur Inflationserwartung	5
2.3.1. Inflationsziel der Europäischen Zentralbank.....	5
2.3.2. Expertenprognosen	6
2.3.3. Marktbasierte Inflationserwartungen	7
2.3.4. Durchschnittswerte der Vergangenheit	8
2.4. Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer	8
3. Versicherungsmathematische Umsetzung.....	10
3.1. Exakte Bewertung	10
3.2. Abhängigkeit der Verfahren vom Rententrendmodell.....	10
3.3. Zu- bzw. Abschlag auf den Langfristrend oder die Rentenhöhe.....	11
3.4. Cashflow-Methode	12
3.5. Folgen und Grenzen von Pauschalierungen.....	12
4. Methodenkonsistenz und -stetigkeit	13

1. Auswirkung der Inflation auf Trendannahmen

1.1. Auswirkung der Inflation auf den Rententrend

Die Höhe sowie der Turnus der Anpassung von Betriebsrenten ergeben sich zunächst aus den vertraglichen Grundlagen der Pensionszusage. Für Leistungsempfänger, die unter die Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) fallen, sind zudem die gesetzlichen Anforderungen des § 16 BetrAVG zu beachten.

Laut § 16 Abs. 1 BetrAVG ist der Arbeitgeber alle drei Jahre dazu verpflichtet, eine Überprüfung der Höhe der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen und über eine Anpassung nach billigem Ermessen zu entscheiden. Bei dieser Anpassungsprüfung und -entscheidung sind sowohl die Belange der Leistungsempfänger als auch die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Belange der Leistungsempfänger werden gemäß § 16 Abs. 2 BetrAVG gewahrt, wenn die Anpassung nicht geringer ausfällt als die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens, jeweils bezogen auf den Prüfungszeitraum⁴.

Eine Überprüfung führt nicht notwendigerweise auch zu einer Anpassung. Wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Kriterien nicht ausreicht, um die Zusatzbelastungen aus einer Rentenanpassung tragen zu können, kann die Anpassung ganz oder teilweise zu Recht unterbleiben.

Der Gesetzgeber hat in § 16 Abs. 3 BetrAVG auch Ausnahmen von der Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG vorgesehen. Insbesondere genügt es, wenn sich der Arbeitgeber bei einer nach dem 31.12.1998 erteilten Pensionszusage verpflichtet, die laufenden Leistungen um mindestens 1,0 % p.a. anzupassen (§§ 16 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. 30c Abs. 1 BetrAVG).

Sofern jedoch keine solche Ausnahmeregelung greift, hängen die zukünftigen Erwartungen an die Rentenanpassungen folglich – unmittelbar (Verbraucherpreisindex) bzw. implizit (Nettolöhne, vgl. Abschnitt 1.2) – von der Inflation ab.

1.2. Auswirkung auf den Gehaltstrend

Falls die Leistungshöhen von der Entwicklung des Gehalts abhängig sind, wird bei der Bewertung häufig als zusätzlicher Schätzparameter ein Gehaltstrend angesetzt.

Normalerweise wird dieser Gehaltstrend insbesondere unter Berücksichtigung einer (langfristigen) Inflationserwartung und eines angemessenen Aufschlags für die Karriereentwicklung festgelegt. Daher sollte aus Konsistenzgründen der Gehaltstrend in der Regel höher als der Rententrend angesetzt werden.

⁴ Als Prüfungszeitraum ist gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes grundsätzlich der Zeitraum ab Rentenbeginn zu verstehen.

2. Ableitung einer Inflationserwartung

2.1. Kurz-, mittel- und langfristige Inflation

Nachfolgend wird zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Inflationserwartungen differenziert, wobei die betreffenden Zeiträume nicht genau definiert und die Übergänge fließend sind. Für Zwecke dieses Ergebnisberichts umfasst dabei eine kurzfristige Inflationserwartung denjenigen Zeitraum, der größtenteils durch die zum Bewertungsstichtag vorherrschende Inflationsrate geprägt ist. Diese wirkt sich gleichsam auch noch in die nähere Zukunft aus. Korrespondierend mit dem dreijährigen Anpassungssturnus in § 16 Abs. 1 BetrAVG geht der Ergebnisbericht von einem Zeitraum für die kurzfristigen Inflationserwartungen von bis zu drei Jahren aus. Die mittelfristigen Inflationserwartungen beziehen sich auf den nachfolgenden Zeitraum des Übergangs von den kurz- zu den langfristigen Inflationserwartungen. Für diese Zeitspanne vom dritten bis zum fünften Folgejahr liegen oftmals auch noch Expertenprognosen zur Inflation vor (vgl. Abschnitt 2.3.2). Schlussendlich umfassen die langfristigen Inflationserwartungen den Folgezeitraum nach fünf Jahren.

Bei dieser Unterteilung in drei Zeitphasen handelt es sich lediglich um ein beispielhaftes Vorgehen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe können folglich auch andere zweckmäßige Aufteilungen vorgenommen werden. Beispielsweise dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn zwischen der mittel- und langfristigen Inflationserwartung nicht weiter differenziert wird. Entscheidend ist vielmehr die Berücksichtigung der künftigen Inflationsannahme als grundsätzlich vektorieller Größe (im Folgenden „Inflationsvektor“) und Ausgangsbasis für die von den Bewertungsstandards geforderte laufzeitabhängige Projektion der künftigen Leistungen nach dem Prinzip einer besten Schätzung.

2.2. Anpassungsstau

Von der Inflationserwartung für die Zukunft zu differenzieren ist die zum Bewertungsstichtag bereits eingetretene Inflationsentwicklung, die sich auf nach dem Stichtag liegende Rentenanpassungen auswirkt. Je nach Rententrendmodell (vgl. Abschnitt 3.2) wird ein solcher „Anpassungsstau“ bei der Bewertung in einem bestimmten, rechnungsmäßigen Umfang bereits berücksichtigt. Soweit der tatsächliche Anpassungsstau wesentlich von dem rechnungsmäßigen Umfang abweicht, ist diese Abweichung, die sowohl positiv als auch negativ sein kann, im Sinne einer besten Schätzung zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3).

2.3. Datenquellen zur Inflationserwartung

Bei der Auswahl der Datenquellen zur Ableitung einer künftigen Inflationserwartung sind mehrere Aspekte von Bedeutung.

So ist zu beachten, für welchen Zeitraum (kurz-, mittel- oder langfristig) sich aus der jeweiligen Datenquelle eine Inflationserwartung ableiten lässt und ob diese eine Aussage über die voraussichtliche künftige Inflation für Europa oder nur für Deutschland trifft. Bei Datenquellen für Deutschland ist ferner zu unterscheiden, ob sich diese auf den Verbraucherpreisindex (VPI) oder den für alle Länder der Eurozone separat als auch konsolidiert geführten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) bzw. weitere Indizes beziehen.

Ein weiterer praxisrelevanter Aspekt ist, mit welcher Aktualität einzelne Datenquellen zum Bewertungsstichtag zur Verfügung stehen.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe gibt es drei grundlegende Datenquellen für die Prognose der künftigen Inflationsraten. Diese können wahlweise einzeln oder in Kombination herangezogen werden. Das konkrete Verfahren zur Herleitung eines Inflationsvektors liegt dabei in der Verantwortung des Bilanzierers in Absprache mit seinem Aktuar und dem Wirtschaftsprüfer.

2.3.1. Inflationsziel der Europäischen Zentralbank

Das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank (EZB) stellt eine wichtige Inputgröße für die Festlegung der mittel- und langfristigen Inflationsannahme dar.

Im Juli 2021 schloss die EZB die unter ihrer neuen Leitung begonnene Überprüfung ihrer „Monetary Policy Strategy“ ab. Teil des internen Reviews der EZB-Strategie war auch die Überprüfung des Inflationsziels, welches seitdem mit „2% over the medium term“ festgelegt ist. Dieses Inflationsziel sei dabei „symmetrisch“ in dem Sinne, dass ein zeitweises Über-, als auch Unterschreiten gleichermaßen unerwünscht sei und somit Gegenmaßnahmen der EZB nach sich ziehen könne.

Die Annahme, dass die EZB mittel- bis langfristig in der Lage ist, ihr Mandat der Preisstabilität in der Eurozone zu erfüllen, ist aus Sicht der Arbeitsgruppe gerechtfertigt. Dies führt somit zu einer mittel- bis langfristigen Inflationsannahme von 2,0 % p.a..

Allerdings kann die Annahme, dass die EZB bereits kurzfristig ihr Inflationsziel erreicht, eher unrealistisch sein, wie beispielsweise die Jahre 2022 und 2023 zeigen. In diesem Fall kann das Inflationsziel von 2 % p.a. nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht unmittelbar als beste Schätzung für die kurzfristige Inflationsentwicklung übernommen werden. Für den kurz- und ggf. auch mittelfristigen Zeitraum kann es folglich erforderlich sein, auf andere Datenquellen zur Ableitung einer Inflationsannahme zurückzugreifen.

Beim Inflationsziel der EZB ist auch zu beachten, dass sich dieses auf den gesamten Euroraum bezieht und sich somit für den VPI in Deutschland auch eine davon abweichende Erwartung ergeben kann.

2.3.2. Expertenprognosen

Eine weitere wichtige Quelle für die Ableitung der künftigen Inflation stellen Expertenprognosen dar. Diese sind eher kurz- und ggf. noch mittelfristiger Natur und werden je nach Verfasser i.d.R. zwischen zwei und vier Mal jährlich veröffentlicht.

Bei der Verwendung von Expertenprognosen ist darauf zu achten, auf welchen Preisindex sich diese beziehen (z.B. VPI vs. nationalem oder Eurozone-weitem HVPI) und zusätzlich, ob damit die durchschnittliche Inflationsrate eines Jahres oder eine einjährige Inflation auf Basis von Monatsständen (z.B. Dezember 2022 bis Dezember 2023) prognostiziert wird. Bei Bedarf sind Umrechnungen oder Umschätzungen auf die für die Rentenanpassungen maßgeblichen Monatsstände des VPI vorzunehmen.

Nachfolgend werden beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Ersteller von Prognosen aufgeführt:

1. **EZB:** Die EZB führt einmal je Quartal einen sog. „Survey of Professional Forecasters“⁵ (SPF) als Umfrage unter Finanz- und Prognoseinstituten durch. Die kurzfristige Inflationsprognose umfasst dabei das aktuelle sowie die beiden folgenden Kalenderjahre. Zusätzlich wird ein mittelfristiger Ausblick auf die Inflation in vier bis fünf Jahren gegeben.
 - Daneben erstellt auch der Staff der EZB einmal je Quartal (und nicht zeitgleich zum SPF) im Rahmen seiner „Macroeconomic Projections“⁶ eine eigene kurzfristige Inflationsprognose. Diese bezieht sich ebenfalls auf das aktuelle und die beiden folgenden Kalenderjahre. Im Vergleich zum SPF fehlt allerdings eine Einschätzung bezüglich der Inflation in vier bis fünf Jahren.
 - Sowohl der SPF als auch die „Macroeconomic Projections“ zeigen nur die für die gesamte Eurozone erwartete Inflation gemäß HVPI auf. Sie differenzieren somit nicht zwischen den Inflationserwartungen für die einzelnen Mitgliedsländer der Eurozone. Gerade kurzfristig kann es allerdings auf Landesebene durchaus bedeutende Unterschiede in der Einschätzung zur künftigen Inflation geben.

⁵ Siehe https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_surveys/survey_of_professional_forecasters/html/index.en.html

⁶ Siehe <https://www.ecb.europa.eu/pub/projections/html/index.en.html>

2. **Consensus Economics:** Im Gegensatz zur EZB veröffentlicht Consensus Economics⁷ zwei Mal jährlich auf Ebene der wichtigsten Länder der Eurozone, darunter auch Deutschland, das Ergebnis von Expertenumfragen zur künftigen Inflation. Diese landesspezifischen Prognosen umfassen das aktuelle und die fünf folgenden Kalenderjahre. Darüber hinaus wird auch die für die Kalenderjahre sechs bis zehn erwartete durchschnittliche Inflation auf Landesebene angegeben. Für Deutschland beziehen sich diese Expertenprognosen dabei auf den VPI. Anders als die EZB-Veröffentlichungen sind die Veröffentlichungen des Consensus Economics allerdings nicht frei verfügbar.
3. **IWF:** Vergleichbar zu Consensus Economics publiziert auch der Internationale Währungsfonds (IWF) im Rahmen seines „World Economic Outlook“⁸ halbjährlich eine kurz- und mittelfristige Inflationsprognose für Deutschland, also für das aktuelle und die nächsten fünf Kalenderjahre. Allerdings beruht die Inflationsprognose im Unterschied zu Consensus Economics auf dem HVPI, und es wird zudem für den auf die nächsten fünf Kalenderjahre folgenden Zeitraum keine Einschätzung zur künftigen Inflation mehr abgegeben.
4. **Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose:** Im Auftrag der Bundesregierung erstellt die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose⁹ Prognosen u. a. der künftigen Inflationsentwicklung als Basis für die Projektionen der Bundesregierung. An der Gemeinschaftsdiagnose sind verschiedene Wirtschaftsforschungsinstitute beteiligt. Dargestellt wird der VPI für Deutschland für einen Zeitraum von zwei Jahren, allerdings erscheinen die Prognosen nur zweimal jährlich (im Frühjahr und Herbst).
5. **ifo Institut:** Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo Institut) veröffentlicht dagegen vier Mal pro Jahr die „ifo Konjunkturprognose“¹⁰, in der auch eine kurzfristige Inflationsprognose für einen Zeitraum von zwei Jahren auf Grundlage des VPI für Deutschland enthalten ist. Aufgrund der quartalsweisen Veröffentlichung und dem Bezug zum VPI eignet sich die ifo Konjunkturprognose nach Ansicht der Arbeitsgruppe im besonderen Maße zur Festlegung einer kurzfristigen Inflationserwartung.

Diese Aufzählung von Expertenprognosen zur künftigen Inflation erhebt wie eingangs erwähnt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt folglich noch weitere Verfasser von zumindest kurzfristigen Inflationsprognosen, welche für eine Einbeziehung in ein konsistentes Verfahren zur Festlegung der künftigen Inflation herangezogen werden können.

2.3.3. Marktbasierte Inflationserwartungen

Die Inflationserwartungen der Marktteilnehmer für Laufzeiten bis zu 50 Jahren können aus inflationsindexierten Finanzprodukten wie „Inflation Swaps“ abgelesen bzw. als Renditedifferenz zwischen nominalen und inflationsindexierten Staatsanleihen (*breakeven inflation*) ermittelt werden. Aus aktuarieller Sicht ist dabei zu beachten, dass diese Finanzprodukte häufig die durchschnittliche Inflationsrate über den betreffenden Zeitraum verkörpern (*spot rates*). Durch finanzmathematische Umrechnung kann jedoch aus diesen eine separate Inflationskurve mit den jeweiligen einjährigen Inflationserwartungen (*forward rates*) konstruiert werden.

Diese Finanzprodukte haben allerdings den Nachteil, dass sie nahezu ausschließlich auf den Eurozone-weiten HVPI indiziert sind und somit lediglich die erwartete Inflation in der gesamten Eurozone widerspiegeln und nicht diejenige auf Landesebene.

Zusätzlich werden die Kurse dieser Finanzprodukte und in der Folge die daraus ablesbaren „Inflationserwartungen“ auch durch Marktfaktoren beeinflusst, die mit der künftigen Inflation nicht in Zu-

⁷ Siehe <https://www.consensuseconomics.com>

⁸ Siehe <https://www.imf.org/en/Publications/WEO>

⁹ Siehe <https://gemeinschaftsdiagnose.de/>

¹⁰ Siehe <https://www.ifo.de/prognosen/ifo-konjunkturprognose>

sammenhang stehen, beispielsweise Risiko- und Liquiditätsprämien, Ungleichgewichte von Angebot und Nachfrage, Kosten für ein „Hedging“ etc. Es ist folglich zu überlegen, ob noch eine „Inflationsrisikoprämie“ (*inflation risk premium*, IRP) in Abzug gebracht werden soll. Eine Inflationsrisikoprämie spiegelt dabei die Tatsache wider, dass die Marktteilnehmer sehr oft nur dann bereit sind, ein Inflationsrisiko zu akzeptieren, wenn es dafür einen finanziellen Ausgleich gibt. Die Festlegung einer angemessenen Inflationsrisikoprämie, welche auch negativ sein kann, ist jedoch in der Praxis schwierig und birgt das Risiko der Subjektivität, da diese Größe nicht direkt aus Marktdaten ableitbar ist. Allerdings veröffentlichen beispielsweise die EZB und einige nationale Notenbanken in unregelmäßigen Abständen „Research Papers“ dahingehend, wie sich die Inflationsrisikoprämie in der Eurozone gemäß ihrer Modellierung in der jüngeren Vergangenheit entwickelt hat.

Bezüglich einer Bilanzierung nach IFRS ergibt sich eine Rechtfertigung der Einbeziehung marktbasierter Inflationserwartungen einschließlich des Abzugs einer Inflationsrisikoprämie zur Festlegung der Rententrendannahme auch aus IAS 19.80¹¹. Diese Vorschrift spricht ausdrücklich von „*market expectations*“ und nicht von „*market data*“, woraus nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine vom Richtliniengeber IASB bewusst getroffene Unterscheidung zwischen reinen Marktdaten und denen daraus durch entsprechende Modifikation ableitbaren Markterwartungen erkennbar ist.

Neben den Nachteilen marktbasierter Inflationserwartungen infolge der Indizierung auf den HVPI und der Beeinflussung durch andere Marktfaktoren haben diese Finanzprodukte allerdings den großen Vorteil der täglichen Verfügbarkeit und somit einer deutlich größeren Aktualität als beispielsweise die nur wenige Male im Jahr publizierten Expertenprognosen. Zudem reichen sie deutlich weiter als letztere in die Zukunft und decken damit insbesondere die langfristigen Inflationserwartungen mit ab.

2.3.4. Durchschnittswerte der Vergangenheit

Eine Ableitung künftiger Inflationserwartungen allein aus den durchschnittlichen Preissteigerungsraten der Vergangenheit hält die Arbeitsgruppe für nicht sachgerecht. Durchschnittsbildungen vergangener Inflationsraten können somit allenfalls für Plausibilisierungszwecke und zusätzlich zu den anderen Datenquellen betrachtet werden.

Im Gegensatz dazu dürften die kurzfristigen Inflationserwartungen in hohem Maße durch die aktuellen Preissteigerungsraten dominiert sein. Die aktuellen Inflationsraten beeinflussen aber sicherlich sowohl die kurzfristigen Expertenprognosen als auch die aus Marktdaten ableitbaren Inflationserwartungen der nächsten Jahre. Insofern bedarf es nach Ansicht der Arbeitsgruppe keiner expliziten Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten als zusätzlicher Datenquelle.

Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass sich Expertenprognosen und marktbasierte Inflationserwartungen bezüglich eines gleichen Prognosehorizontes wechselseitig beeinflussen.

2.4. Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer

Am 22.11.2023 fand die 274. Sitzung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) statt. In der Berichterstattung zu dieser Sitzung teilt der FAB die in diesem Kapitel beschriebene und am 10.10.2023 im Rahmen eines Webinars vorgestellte Auffassung der Arbeitsgruppe, indem er wie folgt ausführt¹²:

Grundlage für eine sachgerechte Prognose der Entwicklung des VPI für Zwecke der Schätzung der künftigen Rentenanpassungen können neben dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank (EZB), die mittelfristig eine Inflationsrate von 2 % im Euroraum auf Basis des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) anstrebt, insb. Expertenschätzungen (z.B. Prognosen von Wirtschaftsforschungsinstituten oder Konsensprognosen aus

¹¹ Vgl. IAS 19.80: „*Financial assumptions shall be based on market expectations, at the end of the reporting period, for the period over which the obligations are to be settled.*“

¹² Auszug aus der Berichterstattung über die 274. Sitzung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW, IDW Life 12/2023, S. 1174 f.

Umfragedaten) sowie Kapitalmarktdaten sein, aus denen Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer an die Inflationsentwicklung ableitbar sind. Eine einfache Fortschreibung der Inflationsentwicklung der Vergangenheit in die Zukunft kann in der aktuellen Situation indes nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen. Die sachgerechte Schätzung kurz- und mittelfristig zu erwartender Rentenanpassungen setzt insb. eine Erwartungsbildung darüber voraus, ob und ggf. in welcher Größenordnung für einen gewissen Zeitraum nach dem Abschlussstichtag noch von einer Überinflation (oberhalb der mittelfristig von der EZB angestrebten Inflationsrate) auszugehen ist. Für die langfristig zu erwartenden Anpassungen wird regelmäßig eine Orientierung an der Größenordnung des EZB-Inflationsziels erfolgen, das als symmetrisches Ziel zu verstehen ist, d.h. Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten werden von der EZB als unerwünscht betrachtet.

Für die Festlegung der kurzfristig nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Anpassungen der laufenden Rentenzahlungen ist über die kurzfristigen Inflationserwartungen hinaus auch die sog. aufgelaufene Inflation (auch „Anpassungsstau“ genannt) zu ermitteln. Hierbei handelt es sich um die seit dem letzten Anpassungsstichtag innerhalb des dreijährigen Zeitraums nach § 16 Abs. 1 BetrAVG bis zum Abschlussstichtag bereits aufgelaufene Inflationsentwicklung. Diese fließt in den Betrag der nach dem BetrAVG notwendigen Rentenanpassung ein, die an dem nächsten auf den Abschlussstichtag folgenden Anpassungsstichtag zu erfolgen hat. Aufgrund der [sic] in den vergangenen drei Jahren bereits eingetretenen hohen VPI-Anstiegs wird die zum 31.12.2023 für bestimmte Rentner bzw. Rentnergruppen innerhalb eines laufenden Anpassungszeitraums bereits aufgelaufene Inflation – wie bereits in den Vorjahresabschlüssen der Fall – häufig betragsmäßig wesentlich sein. Sie muss dann zwingend zusätzlich zu den durch die künftige Inflationsentwicklung noch verursachten Rentenanpassungsverpflichtungen bewertungstechnisch in der Pensionsrückstellung berücksichtigt werden.

3. Versicherungsmathematische Umsetzung

Wie in Abschnitt 2 beschrieben, kann durch Heranziehen und sachgerechter Gewichtung von Datenquellen ein Inflationsvektor ermittelt werden. In der Regel spiegelt ein solcher Inflationsvektor die sich jährlich ergebende Inflationserwartung wider (*forward rates*).

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie der Inflationsvektor und ein ggf. bestehender Anpassungsstau bei der Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen berücksichtigt werden können.

3.1. Exakte Bewertung

Aus dem Inflationsvektor und dem Anpassungsstau kann unter Berücksichtigung der individuellen zukünftigen Anpassungszeitpunkte ein „Anpassungsvektor“ je Verpflichtung ermittelt werden.

Dies soll an folgendem Beispiel zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2022 veranschaulicht werden, bei dem sich, ausgehend von einer angenommenen kohortenweise gebündelten Rentenanpassung jeweils zum 1. Januar eines Jahres und abhängig vom letzten Anpassungszeitpunkt, drei unterschiedliche Anpassungsvektoren ergeben:

----- Inflationsvektor -----							
----- abgeleitet aus Expertenprognose -----					----- EZB-Ziel -----		
2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 (ff.)
5,80 %	2,40 %	2,20 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Erwartung 01/2024: Inflation 2023 zzgl. Anpassungsstau = $(1+5,8\%) \times (1+14,3\%)$							
----- Anpassungsvektoren -----							
Nächste Anpassung	Letzte Anpassung 01.01.2020		Letzte Anpassung 01.01.2021		Letzte Anpassung 01.01.2022		
01/2023	14,00 %		0,00 %		0,00 %		
01/2024	0,00 %		20,93 %		0,00 %		
01/2025	0,00 %		0,00 %		17,66 %		
01/2026	10,72 %		0,00 %		0,00 %		
01/2027	0,00 %		6,75 %		0,00 %		
01/2028	0,00 %		0,00 %		6,33 %		
01/2029	6,12 %		0,00 %		0,00 %		
01/2030	0,00 %		6,12 %		0,00 %		
...		

Im Idealfall werden die Anpassungsvektoren exakt in der Bewertung der Pensionsverpflichtungen berücksichtigt. Vielfach wird eine solche exakte Bewertung aber aus technischen Gründen oder unter Komplexitätsgesichtspunkten nicht praktikabel sein.

Im Folgenden werden nun einige vereinfachte Verfahren zur Berücksichtigung des Inflationsvektors und des Anpassungsstaus in der Bewertung vorgestellt, wobei weitere Ansätze denkbar sind. Dabei sollte sichergestellt werden, dass das jeweilige Verfahren auch im konkreten Anwendungsfall zu sachgerechten Ergebnissen führt und keine unerwünschten Folgewirkungen nach sich zieht (siehe auch Abschnitt 3.5).

3.2. Abhängigkeit der Verfahren vom Rententrendmodell

Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen, sofern nicht eine der Ausnahmeregelungen nach § 16 Abs. 3 BetrAVG greift. Aufgrund dieser Vorgabe findet auch die tatsächliche Anpassung regelmäßig alle drei Jahre statt. Dieser dreijährige Rhythmus kann in der Bewertung exakt berücksichtigt werden, sofern dem Aktuar der individuelle Anpassungsstichtag jeder Verpflichtung bekannt ist.

Daneben ist die Verwendung eines jährlichen Rententrends in der Praxis anerkannt. Abhängig vom konkreten Modell des Aktuars zur Umsetzung einer dreijährigen Rentenanpassung über einen jährlichen Rententrend ergeben sich bezogen auf eine einzelne Pensionsverpflichtung naturgemäß systematische Abweichungen. Häufig gleichen sich die Über- und Unterbewertungen in

einem homogenen Rentnerbestand annähernd aus. In einem solchen Fall ist für den Rentnerbestand kein Zu- oder Abschlag auf die Trendannahme zur Umsetzung einer dreijährigen Rentenanpassung über einen jährlichen Rententrend erforderlich. Für den Anwärterbestand führt ein jährlicher Rententrend ohne einen Abschlag (z.B. 2,0 % p.a. statt 6,12 % alle drei Jahre) jedoch zu einer Überbewertung.

Bei der Berücksichtigung des Anpassungsstaus und bei der Anwendung von vereinfachten Verfahren zur Festlegung eines einheitlichen Rententrends (vgl. Abschnitte 3.3 und 3.4) sollten daher durch den Aktuar auch die Besonderheiten des verwendeten Rententrendmodells berücksichtigt werden.

Fortführung des Beispiels aus Abschnitt 3.1:

Zum 1. Januar 2024 wird von einer voraussichtlichen Rentenanpassung in Höhe von 20,93 % ausgegangen (bestehend aus 14,3 % Anpassungsstau zum 1. Januar 2023 und 5,8 % Inflationserwartung für 2023).

Das bei der Bewertung verwendete Rententrendmodell sehe eine Rentenanpassung von 6,12 % im dreijährigen Rhythmus vor. Damit sind von der erwarteten Rentenanpassung zum 1. Januar 2024 in Höhe von 20,93 % lediglich 6,12 % bereits rechnermäßig erfasst. Die Abweichung von 13,96 % (resultierend aus 1,2093 / 1,0612) ist somit noch geeignet zu berücksichtigen (z.B. durch einen Aufschlag auf die Rentenhöhe, vgl. Abschnitt 3.3).

3.3. Zu- bzw. Abschlag auf den Langfristrend oder die Rentenhöhe

Das technisch mit dem geringsten Aufwand umzusetzende Verfahren für die Berücksichtigung zukünftiger Rentenanpassungen nach der Entwicklung des VPI ist der pauschale Ansatz eines konstanten Rententrends über alle Jahre. Ein solches Verfahren wurde in der Vergangenheit von den Aktuaren in den allermeisten Fällen bevorzugt und war während der langanhaltenden stabilen Inflation im Euroraum sachgerecht.

Um den konstanten Rententrend für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu ermitteln, gehen wir in diesem Verfahren von der Annahme aus, dass der Inflationsvektor für den kurz- bis mittelfristigen Zeitraum aus Expertenprognosen gewonnen wurde und daran eine feste Inflationsrate anschließt, die aus dem langfristigen Ziel der EZB abgeleitet wurde (vgl. Beispiel in Abschnitt 3.1).

Bei einem reinen Rentnerbestand können die sich ergebenden Abweichungen der kurz- und mittelfristigen Inflationserwartung von der Langfristerwartung näherungsweise durch einen Zu- bzw. Abschlag auf die Langfristannahme berücksichtigt werden, z.B. indem die kumulierte Abweichung über die Duration des Rentnerbestandes verteilt wird. Alternativ kann auch eine Modifikation der Rentenhöhen zum Bewertungsstichtag in Erwägung gezogen oder die Barwerte direkt über einen wertgleichen Zu- bzw. Abschlag modifiziert werden.

Sofern der Anpassungsstau von dem durch das verwendete Rententrendmodell bereits berücksichtigten rechnermäßigen Umfang¹³ wesentlich abweicht, ist dieser separat zu erfassen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist auch für den Anpassungsstau ein pauschaler Zu- bzw. Abschlag auf den Rententrend anhand der Duration oder eine Modifikation der Rentenhöhen oder Barwerte denkbar. Dabei kann der Zeitpunkt der tatsächlichen nächsten Anpassung und damit der Realisierung des Anpassungsstaus noch geeignet berücksichtigt werden.

Sofern bei einem Mischbestand von Anwärtern und Rentnern ein einheitlicher Rententrend für Anwärter und Rentner angestrebt wird, sollte eine geeignete Gewichtung, z.B. anhand der Barwerte für Anwärter und Rentner, vorgenommen werden. Soweit bezüglich der Rentenanpassung ungleich große Rentnerkohorten vorliegen, ist analog vorzugehen.

¹³ Insbesondere sofern sich Über- und Unterbewertungen im Kollektiv annähernd ausgleichen (siehe Abschnitt 3.2), ist bereits ein Anpassungsstau in Höhe des kumulierten angesetzten Rententrends in der Bewertung „rechnermäßig“ berücksichtigt.

3.4. Cashflow-Methode

Für den Fall, dass exakte Anpassungsvektoren hergeleitet werden, können die zukünftigen Zahlungsströme (*cashflows*) der Pensionsverpflichtungen herangezogen werden, um einen einheitlichen Rententrend zu ermitteln. Dieser wird dabei so festgelegt, dass der verdiente Barwert bzw. die DBO identisch ist zu dem Ergebnis, das sich ergibt, wenn die Leistungen mit den Anpassungsvektoren (ggf. unter Anwendung eines geeigneten Interpolationsverfahrens) dynamisiert werden. Dabei kann grundsätzlich auch auf Muster-Zahlungsströme zurückgegriffen werden. Das Verfahren ist somit grundsätzlich vergleichbar zu dem Vorgehen bei der Ermittlung eines einheitlichen Ersatz-Rechnungszinses aus einer Zinsstrukturkurve.

Ein Nachteil dieses Verfahrens besteht darin, dass die Zahlungsströme abhängig von den verwendeten Anpassungsvektoren bzw. dem angesetzten Rententrend sind und damit das Verfahren bei exakter Anwendung aufwändig sein kann.

3.5. Folgen und Grenzen von Pauschalierungen

Die beschriebenen Pauschalverfahren sind geeignet, um die kurz- bzw. mittelfristige Abweichung vom Langfristtrend und auch den Anpassungsstau in vielen Fällen sachgerecht bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages nach HGB oder der DBO zu berücksichtigen.

Allerdings kann jede vereinfachende Bewertung auch unerwünschte Folgeeffekte mit sich bringen.

Gerade in Zeiten von sehr hohen Inflationsraten kann der zu berücksichtigende Anpassungsstau und damit auch die Auswirkungen von Pauschalierungen erheblich sein. Im besonderen Maße gilt dies, wenn der Anpassungsstau auf einen einheitlichen Rententrend für Anwärter und Rentner umgelegt wird.

Auch führt ein Umlegen des Anpassungsstaus bzw. einer kurz- bzw. mittelfristig abweichenden Inflationserwartung auf einen einheitlichen Rententrend für Anwärter und Rentner zu einer Aufwandsverschiebung zwischen Rentnern und Anwärtern im aktuellen Jahr. Zudem kann dies unerwünschte Auswirkungen an anderer Stelle nach sich ziehen, z.B. bei der Bestimmung von Abfindungsbeträgen, Übertragungswerten oder Ausgleichswerten im Versorgungsausgleich.

Außerdem führen Pauschalierungen i.d.R. dazu, dass die im Rahmen der Bewertung prognostizierten Zahlungsströme, insbesondere für IAS 19, von der tatsächlichen Erwartung abweichen.

Ferner ist ggf. auch die Anwendbarkeit des Verfahrens im Konzernabschluss zu bedenken, da sowohl die Duration des Bestandes als auch die Gewichtung der Kohorten in den Einzelgesellschaften sehr unterschiedlich sein können.

Bei Bewertungen nach IFRS können Pauschalverfahren auch Auswirkungen auf die Höhe der *current service cost*, *interest cost* sowie die Aufteilung der *actuarial gains and losses* in *experience adjustments* und *effects of changes in actuarial assumptions* haben. Auch bei der Erstellung von Sensitivitäten sowie bei der Bewertung von Sonderereignissen (*curtailments*, *settlements*, *plan amendments*) ist zu bedenken, dass es aufgrund des gewählten Pauschalverfahrens ggf. zu unerwünschten Effekten kommen kann.

4. Methodenkonsistenz und -stetigkeit

Wie alle für eine Bilanzierung nach IFRS und HGB angewendeten Methoden ist auch das Verfahren zur Bestimmung der künftigen Inflationserwartung sowie zur Berücksichtigung eines ggf. bestehenden Anpassungsstaus konsistent und stetig anzuwenden. Allerdings kann eine angewandte Methodik auch geändert werden, wenn dadurch der Einblick in die finanzielle Situation eines Unternehmens verbessert wird.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe handelt es sich, wiederum vergleichbar zu einem Wechsel des Verfahrens zur Bestimmung des Rechnungszinses und sofern bereits eine formelle Methodik vorlag, bei einer Änderung der Bestimmung der Inflationsannahme bzw. des Verfahrens zur Berücksichtigung eines Anpassungsstaus gemäß IFRS allenfalls um den Wechsel eines Schätzverfahrens (*change in accounting estimate*) i. S. v. IAS 8 „Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors“.

In der Folge ist eine Neubewertung für zurückliegende Zeiträume nicht erforderlich, und das geänderte Verfahren kann rein prospektiv angewendet werden. Etwaige modellbedingte Änderungen der Brutto-Verpflichtung DBO wären somit nach IAS 19 als Teil der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im *other comprehensive income* (OCI) zu erfassen.

Bei einer fehlenden Wesentlichkeit der Änderung könnte ein entsprechender Hinweis im Bilanzanhang (*disclosures*) entfallen.

Gemäß HGB ist ein etwaiger Umstellungseffekt als Teil des operativen Ergebnisses unsaldiert auszuweisen. Inwieweit eine Anhangangabe des Methodenwechsels im Rahmen von § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Pflicht zur Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) in Verbindung mit § 285 Nr. 24 HGB (Angabe des angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens sowie der grundlegenden Annahmen der Berechnung) erforderlich ist, ist ebenfalls aufgrund der Wesentlichkeit zu entscheiden.

Wenn der Anpassungsstau zu einem späteren Bilanzstichtag nur noch in einem relativ geringen Ausmaß, von dem durch das verwendete Rententrendmodell bereits berücksichtigten rechnermäßigen Umfang abweicht, dürfte es mangels Wesentlichkeit ohne Verletzung der Bewertungsstetigkeit zulässig sein, von einer expliziten Berücksichtigung des Anpassungsstaus wieder abzusehen.